Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Bildungs- und Kulturkommission

An den Grossen Rat

25.0082.02

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 18. August 2025

Kommissionsbeschluss vom 18. August 2025

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

Ratschlag betreffend Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung

sowie

Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)

Inhalt

1 Begehren 3
2 Ausgangslage 3
3 Auftrag und Vorgehen 3
4 Kommissionsberatung 3
4.1 Allgemeine Erwägungen 3
4.2 Anhörung der Verwaltung 4
4.3 Kommissionsinterne Beratung 5
5 Antrag 6

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschlüsse

1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 25.0082.01 beantragt der Regierungsrat das Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) dahingehend zu ändern, dass alle Schulen im Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit erhalten, Konzepte des alters- und niveaudurchmischten Lernens als Unterrichtsmodell einzuführen.

Ferner beantragt der Regierungsrat die Aufnahme einer Regelung betreffend die Spitalschulung sowie den Beitritt des Kantons zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV).

2 Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt werden Konzepte des alters- und niveaudurchmischten Lernens (AdL/NdL) seit 2014 an drei Schulstandorten (Primarstufen Rittergasse und Schoren sowie Sekundarschule Sandgruben) erprobt. Die Erprobung von neuen Schulmodellen ist gemäss § 69 Abs. 2 i.V. mit Abs. 4 lit. c Schulgesetz[1] in sogenannten Erfahrungsschulen möglich. Die drei genannten Erfahrungsschulen sind bis Ende des Schuljahres 2026/27 bewilligt

Gemäss § 19 Abs. 2 Kantonsverfassung und § 75 Schulgesetz hat der Kanton Basel-Stadt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II für einen unentgeltlichen Schulunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an staatlichen Schulen zu sorgen. Spitäler, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten, stellen deshalb im Auftrag des Kantons die Beschulung ihrer Patientinnen und Patienten nach dem Schulgesetz sicher. Die Bestimmungen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung bilden bislang die einzige formell-gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung und Finanzierung der Spitalschulung. Daher sowie aufgrund des beantragten Beitritts zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV), soll die Spitalschulung für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Schülerinnen und Schüler im Schulgesetz hinreichend verankert werden.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.0082.01 betreffend «Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend «Das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung» sowie «Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)» der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) am 19. März 2025 zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag an zwei Sitzungen beraten. An der Beratung haben der Vorsteher des Erziehungsdepartements (ED) sowie der Leiter Volksschulen teilgenommen.

4 Kommissionsberatung

4.1 Allgemeine Erwägungen

Mittels Erfahrungsschulen können neue pädagogische Konzepte ausserhalb des geltenden Schulgesetzes erprobt werden. Die Kommission heisst die Möglichkeit zur Erprobung neuer Konzepte und Schulmodelle im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich gut. Wichtig ist jedoch, dass Erfahrungsschulen ihre Erkenntnisse dokumentieren und bei Bedarf andere Schulen dabei unterstützen, ähnliche Projekte umzusetzen.

[1] 410.100 - Schulgesetz

Zentral ist ebenso, dass die Erfahrungsschulen ihren Bildungsauftrag zu jedem Zeitpunkt erfüllen und gewährleisten, dass die Bildungs- und Lernziele erreicht werden, damit der Übertritt an die Anschlussschulen bestmöglich gelingt.

Der Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) ist in der BKK unbestritten.

4.2 Anhörung der Verwaltung

Das federführende ED hat der BKK die wesentlichen Aspekte des Ratschlags im Rahmen einer Anhörung dargelegt. Die Vertreter des ED führten aus, dass - gemäss der von der PH FHNW durchgeführten Evaluation - sowohl der Lehrkörper als auch die Eltern und die Schülerinnen und Schüler die neuen Modelle gut annehmen. Dies, obschon der Implementierungsprozess, insbesondere für die Lehrerschaft, eine Mehrbelastung bedeutet.

Erfahrungsschulen seien immer Schulentwicklungsprojekte. Damit diese erfolgreich umgesetzt werden können, müsse der Grossteil der Lehrerschaft die Projekte mittragen. Welches Modell an den Schulen eingesetzt werde, spiele dabei erfahrungsgemäss keine wesentliche Rolle für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler. Die Vertreter des ED befürchten nicht, dass aufgrund der gesetzlichen Verstetigung des Schulmodells viele Schulen das Modell aufgreifen werden. Letztlich verfolgen die meisten Schulen eher konservative Ansätze.

Die Kommission merkte an, dass die Evaluation unter dem Eindruck von Corona erfolgt ist und die Umstände zur Durchführung der Umfrage daher nicht sonderlich günstig gewesen sind. Die Vertreter des ED erläuterten, dass die Planung der Evaluation weit vor der Pandemie erfolgt sei. Es sei nicht abschätzbar gewesen, wie lange die Pandemie andauern werde. Folglich wurde entschieden, die Evaluation trotz der widrigen Umstände durchzuführen. Es sei unklar, inwiefern die Erfahrungen der Pandemie in die Evaluation miteingeflossen seien. Die Evaluationsergebnisse wurden den Schulen zurückgespielt, sodass diese Verbesserungsmassnahmen implementieren konnten, welche aktuell umgesetzt werden. Es werde keine weitere Evaluation zur selben Sache in Auftrag gegeben. Dennoch werden, wie an allen Schulen, regelmässige Evaluationen im gewohnten Rahmen stattfinden. So führen die Schulen alle drei Jahre eine externe (PH FHNW) und auch eine interne Evaluation durch. Zudem müssen die Stufenleitungen der Gesamtvolksschulleitung in regelmässigen Abständen Bericht erstatten.

Die Vertreter des ED wiesen darauf hin, dass auch mit Annahme der Vorlage Erfahrungsschulen Teil des Systems bleiben werden. Wenn ein Schulversuch erfolgreich sei, werde das Modell ins Gesetz überführt, damit auch andere Schulen die Möglichkeit haben, es einzuführen. Dort wo Schulversuche bislang gescheitert seien, haben die Schulen den Systemrückbau in Eigenregie eingeleitet.

Die Gefahr, dass die kantonalen Schulen auseinanderdriften könnten, falls alle Schulstandorte andere Modelle ausprobieren sollten, schätzt das ED als gering ein. So weisen die 26 Kantone der Schweiz 26 verschiedene Organisationsformen auf, welche alle mehr oder weniger gut funktionieren. Es müsse demnach nicht jeder Standort gleich aufgesetzt werden, damit die Schülerinnen und Schüler eine gute Schulbildung erfahren.

Im Nachgang der Anhörung hat die Kommission um eine schriftliche Begründung ersucht, weshalb der § 69 Abs. 4 Schulgesetz gemäss Vorlage gestrichen werden soll.

§ 69 Erfahrungsschulen

[4] Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:
a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;
b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe;
c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule.

Schriftlich antwortete das ED wie folgt:

- Littera a wird mit dem Lehrplan 21 obsolet, da der Kindergarten Teil des ersten Zyklus im Lehrplan 21 ist und damit alternative Kulturtechniken ermöglicht wurden.
- Litterae b und c können aufgrund der geplanten gesetzlichen Verankerung dieser Konzepte in § 63a Abs. 4 und 5 (neu) Schulgesetz aufgehoben werden.

Aufgrund vieler Fragen zur Akzeptanz der Modelle der alters- und niveaudurchmischten Unterrichtskonzepte durch die Betroffenen, hat die Kommission zudem um Einsicht in die von der PH FHNW im Jahre 2021 durchgeführte Evaluation ersucht.

4.3 Kommissionsinterne Beratung

Ein Teil der BKK zeigt sich nach der Konsultation der Evaluation erstaunt, dass die Schulmodelle nicht nennenswert kritisiert wurden und von allen Anspruchsgruppen positiv bewertet wurden. Die Modelle wurden lediglich als herausfordernd bei der Implementierung bezeichnet. Ohne eine engagierte und interessierte Lehrerschaft ist es demnach unmöglich, ein solches Schulmodell zu testen respektive einzuführen.

Da die Evaluation bereits vier Jahre alt ist, wäre es für die Kommission von Interesse zu wissen, wie sich die Schulen im Jahr 2025 in den neuen Systemen zurechtfinden und ob diese weitere Adaptionen erfahren haben. Dabei wären bspw. Aussagen zur Fluktuation des Lehrkörpers und zur Ausgestaltung der gemäss Evaluation erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Eltern interessant. Grundsätzlich wäre ein stärkerer Einbezug der Schülerinnen und Schüler bei der Evaluation wünschenswert gewesen.

Die Kommission vermisst ferner eine Aussage dazu, wie der Prozess aussieht, wenn ein Schulstandort ein neues Modell einführen möchte. Zudem muss eine Form gefunden werden, wie die BKK darüber informiert werden kann, ob sich ein neues Modell im Alltag bewährt.

Teile der BKK äusserten sich kritisch zur gesetzlichen Manifestierung der Schulmodelle. So müsse bei Einführung eines neuen Modells klar sein, wie gut das neue System die Schülerinnen und Schüler auf die kommenden Herausforderungen vorbereitet. Hierzu fehlen im Evaluationsbericht sowie im regierungsrätlichen Ratschlag gänzlich konkrete Aussagen betreffend die Überprüfung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Folglich sollte im Gesetz festgelegt werden, dass nur die beiden Primarschulstandorte und der Sekundarstandort, welche die Modelle erprobt haben, diese auch anwenden dürfen. Ansonsten werden womöglich andere Schulstandorte diese Modelle ebenfalls einführen wollen.

Andere Teile der BKK entgegneten, dass die Form des Schulmodells in der Volksschule für den Lernerfolg in den weiterführenden Schulen nicht massgeblich sei. Es seien viele andere Faktoren dafür ausschlaggebend, wie eine Schulkarriere verlaufe. Zudem könne eine Schulleitung ein neues System nicht in Eigenregie einführen, sondern das Gros des Kollegiums müsse das Konzept mittragen. Daher sei es wenig wahrscheinlich, dass sich weitere Schulstandorte für die Implementierung des neuen Systems aussprechen.

Zudem wurde im Zuge der Diskussion auf die gesetzliche Systematik hingewiesen. Demnach müsse entweder die Testphase an den drei Schulen eingestellt und die Modelle rückabgewickelt oder die Vorlage gutgeheissen werden. Einzelne Standorte in ihrem Modell zu verstetigen und andere davon auszuschliessen sei nicht zielführend. Änderungen oder gar eine Rückweisung der Vorlage würden ohne Evidenz erfolgen, da die Evaluation sehr positiv ausgefallen ist. Es gebe keine Grundlage für eine Ablehnung.

Die BKK erachtet es als wichtig, dass die Schulstandorte durch die gesetzliche Verstetigung aus ihrem Sonderstatus entlassen werden. Dennoch ist klar, dass die explizite Nennung von Konzepten des alters- und niveaudurchmischten Lernens als Unterrichtsmodell nicht als Aufforderung an andere Schulen zu verstehen, ist solche Modelle einzuführen.

Gemäss Schlussbestimmung des Grossratsbeschlusses sollen die Gesetzesänderungen im August 2025 in Kraft treten. Aufgrund des Umstands, dass das Geschäft erst nach der Sommerpause im Grossen Rat beraten wird, hat sich die Kommission dazu entschlossen, IV. Schlussbestimmung wie folgt anzupassen:

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum ~~und tritt auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 am 11. August 2025 in Kraft~~. Der Regierungsrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens.

Die BKK stimmt den Änderungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung mit 10 Stimmen bei drei Enthaltungen zu.

Die BKK stimmt dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) einstimmig mit 13 Stimmen zu.

5 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 10 Stimmen bei drei Enthaltungen, den Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend «Das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung» anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen, den Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 18. August 2025 einstimmig mit 12 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth
Kommissionspräsidentin

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschlüsse
- Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV) vom 28. Oktober 2022

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0082.01 vom 5. Februar 2025 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 25.0082.02 vom 18. August 2025, beschliesst:

I.
Das Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:

§ 63a Abs. 4 (neu), Abs. 5(neu)
[4] Er findet in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen statt.
[5] Er kann in den Sekundärschulen in anderen, insbesondere auch in leistungszugübergreifenden Lerngruppen erteilt werden.

§ 69 Abs. 4 (aufgehoben)
Aufgehoben.

§ 140b(neu)
Spitalschulung
[1] Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Spitalschulangebot für längerfristig oder wiederholt hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II.
[2] Das zuständige Departement schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Spitälern im Kanton ab.
[3] Das Spitalschulangebot ist für im Kanton schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler der Schulen der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.
[4] Kanton oder Gemeinden können im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung oder in besonderen Fällen eine ausserkantonale Spitalschulung finanzieren.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens.

Grossratsbeschluss

betreffend

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0082.01 vom 5. Februar 2025 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 25.0082.02 vom 18. August 2025, beschliesst:

Dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022
wird rückwirkend per Schuljahr 2025/26 zugestimmt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

in Ratifikation

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)

vom 28. Oktober 2022

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

[1]Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

[2]Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist, besucht werden.

[3]Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons besucht werden.

[4]Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen sorgen für ein ausreichendes schulisches Angebot und unterstützen nach Möglichkeit die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunfts-

klasse oder in die Herkunftsschule; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassen- oder Fachlehrperson der Herkunftsschule.

II Angebote, Beiträge und Zahlungspflicht

Art. 3 Schulische Angebote

[1]Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

a. orientieren sich an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule und
b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

[2]Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

a. streben die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern entsprechend dem für die betroffene Schülerin oder für den betroffenen Schüler massgebenden Lehrplan an und
b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

[3]Beschäftigungsangebote, die nicht den schulischen Angeboten gemäss den Absätzen 1 und 2 entsprechen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Art. 4 Anhang

[1]Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,

b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft für Angebote der Sekundarstufe II abhängig machen.

[2]Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

[3]Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Art. 5 Beiträge

[1]Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

[2]Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Stundenpauschalen festgelegt;
b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren beziehungsweise als für Schülerinnen und Schüler Sekundarstufe II mit Wohnsitz im Standortkanton.

[3]Die Beiträge gelten jeweils für zwei Schuljahre.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

[1]Im Bereich der obligatorischen Schule ist der Kanton am schulrechtlichen Aufenthaltsort der hospitalisierten Schülerin oder

des hospitalisierten Schülers zahlungspflichtig. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

[2]Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

[3]Für Angebote der Sekundarstufe II kann der Kanton seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

[4]Für die Zahlungspflicht besteht eine Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital insgesamt mindestens zwei Wochen dauert. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

III Gleichbehandlung

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren schulrechtlicher Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

[1]Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

[2]Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, können nur in das Angebot aufgenommen werden, wenn der zahlungspflichtige Kanton vorgängig eine Kostengutsprache erteilt. In diesem Fall verlangt die Spitalschule vom zahlungspflichtigen Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

IV Vollzug

Art. 9 Geschäftsstelle

[1]Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

[2]Ihr obliegt insbesondere

a. die Information der Vereinbarungskantone,
b. die Koordination und
c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Art. 11 Änderung des Anhangs

[1]Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

[2]Neue oder geänderte Angebote werden aufgenommen, wenn sie zwei Monate vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

[3]Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder bei der Sekundarstufe II der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle zwei Monate vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres gemeldet werden.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Streitbeilegung

[1]Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich[1] angewendet.

[2]Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b Bundesgesetz über das Bundesgericht[2].

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

---

1 Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

2 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Art. 15 Inkrafttreten

[1]Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind.

[2]Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Delémont, 28. Oktober 2022

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier